

**Gesetz**

*vom 19. Juni 2008*

Inkrafttreten:  
01.01.2008

**über die Finanzierung  
der von zugelassenen privaten Anbietern  
ausgeführten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 18. März 2008;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1** Grundsatz

Der Staat und die Gemeinden tragen die Kosten pädagogisch-therapeutischer Massnahmen, die von privaten Leistungsanbietern erbracht werden, um anspruchsberechtigte Kinder auf die Vorschule und die Schule vorzubereiten.

**Art. 2** Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

<sup>1</sup> Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen umfassen:

- a) die Logopädie,
- b) die Früherziehung.

<sup>2</sup> Die Kinder kommen bis zum Eintritt in die Vorschule oder in die obligatorische Schule in den Genuss dieser Massnahmen, sofern die für die Vorschule und die obligatorische Schule zuständige Direktion <sup>1)</sup> (die Direktion) einen besonderen Bildungsbedarf festgestellt hat oder eine Invalidität im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts anerkannt wurde.

<sup>1)</sup> Heute: Direktion für Erziehung, Kultur und Sport.

**Art. 3** Massnahmen in der Vorschule oder in der obligatorischen Schule

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen können Vorschulkinder oder Schulkinder von privaten Leistungsanbietern ausgeführte Logopädiemassnahmen in Anspruch nehmen, wenn diese Massnahmen nicht gemäss den Bestimmungen der Schulgesetzgebung von den Schuldiensten durchgeführt werden können oder wenn die Therapie vor Eintritt in die Schule begonnen wurde.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen können Früherziehungsmassnahmen auch Kindern im Vorschul- oder Primarschulalter gewährt werden, jedoch längstens bis zum vollendeten 7. Altersjahr.

**Art. 4** Private Leistungsanbieter

<sup>1</sup> Die privaten Leistungsanbieter werden von der Direktion zugelassen.

<sup>2</sup> Die Tarife der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen werden in einer Vereinbarung zwischen den privaten Leistungsanbietern und der Direktion festgesetzt.

**Art. 5** Entschädigungen für die Transporte

<sup>1</sup> Die Kosten für den Transport der Kinder, die pädagogisch-therapeutische Massnahmen in Anspruch nehmen und die nicht selbstständig reisen können, werden vom Staat und von den Gemeinden übernommen.

<sup>2</sup> Es werden höchstens die Fahrkosten bis zum nächstgelegenen geeigneten privaten Leistungsanbieter vergütet.

**Art. 6** Aufteilung zwischen den Gemeinden und dem Staat

Die Kosten für die Vergütung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und für den Transport gehen zu 45 % zulasten des Staates und zu 55 % zulasten der Gemeinden.

**Art. 7** Interkommunale Aufteilung

Die Kosten werden unter den Gemeinden zu 50 % im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung gemäss den letzten vom Staatsrat beschlossenen Zahlen und zu 50 % im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Klassifikation aufgeteilt.

**Art. 8** Inkrafttreten und Referendum

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz wird rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.  
<sup>2</sup> Es untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

P. LONGCHAMP

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN